

Anlage 1 zur Verbands- Schiedsrichterordnung (VSRO)

Richtlinien zur Verbandsschiedsrichterordnung



Inhaltsverzeichnis

Schiedsrichter:	3
§ 1 Person.....	3
§ 2 Aufgaben des SR.....	3
§ 3 SR-Lizenzen und Zulassungen	4
§ 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen	5
§ 5 Fortbildung.....	7
§ 6 Gebühren	7
§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen.....	8
§ 8 Schiedsrichtereinsatz	8
SR-Lehrwart	10
§ 9 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz	10
§ 10 Fortbildung.....	10
Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen	11
§ 11 Formulare	11
§ 12 Teilnahmegebühren.....	11
§ 13 Teilnehmerzahl.....	12
§ 14 Anzahl der Referenten	12
§ 15 Honorare/ Kostenerstattung für Referenten.....	12
§ 16 Projekte zur Entwicklung von Lehrmaterialien zur Schiedsrichteraus- und weiterbildung	13
§ 17 Mieten	14

verabschiedet vom WVV - Präsidium am 08. Dezember 1997 | Änderung am 10.12.2006, Änderung am 19.03.2012, 17.12.2013, 16.12.2014, Änderung am 25.03.2015, Änderung am 27.03.2017, Änderung am 31.03.2020; Änderung 23.08.2020, Änderung 22.09.2020, Änderung 12.01.2021, Änderung 23.03.2021, Änderung am 02.07.2021, Änderung am 09.01.2023

Einige im Text vorkommende Abkürzungen:

VSRO = Verbandsschiedsrichterordnung

VSRA = Verbandsschiedsrichterausschuss

KSRW = Kreisschiedsrichterwart (e) (es)

SR-LW = Schiedsrichterlehrwart (e)

BSRO = Bundesschiedsrichterordnung

BezSRW = Bezirksschiedsrichterwart (e) (es)

BSRA = Bundesschiedsrichterausschuss

VRSO = Verbands-Rechts- und Strafordnung

AK = Arbeitskreis (e) (es)

SR = Schiedsrichter (s) (n)

VSA = Verbandsspielausschuss

VFO = Verbandsfinanzordnung

VSPO = Verbandsspielordnung

VSRW = Verbandsschiedsrichterwart

RSRW = Regionalschiedsrichterwart

Schiedsrichter

§ 1 Person

1. Der SR muss Verbandsangehöriger und im Besitz einer gültigen SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung sein.
2. Mit der Entgegennahme der SR-Bescheinigung bzw. mit seiner Unterschrift im SR-Ausweis verpflichtet sich der SR, den Weisungen des VSRA Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der VSRO, den Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie den Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln zu verfahren.

Der Schiedsrichter unterwirft sich mit seiner Tätigkeit Satzung und Ordnungen des Verbandes und damit auch der Verbandsgerichtsbarkeit.

3. Der SR ist Träger des Spielgedankens.
4. Vom SR werden verlangt:
 - gute Kenntnis der Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie der Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln und Sicherheit in deren Auslegung
 - Zuverlässigkeit
 - Charakterstärke
 - Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen
 - schnelle Auffassungsgabe
 - objektive Beurteilung
 - gute Allgemeinverfassung
 - Vermeiden unnötiger Härten
5. Der SR trägt bei Doppelweier- oder Dreierbegegnungen Sportkleidung, sonst eine lange dunkelblaue Hose, weißes Hemd oder Pullover mit gültigem Abzeichen. Ab dem zentralen Einsatz in der Ober- und Regionalliga trägt der SR eine lange dunkelblaue Hose, weiße Socken, einen weißen Gürtel und das entsprechende vom VSRA zur Verfügung gestellte Oberteil.
6. Er hat sich als Zuschauer, Spieler oder Trainer den sportlichen Regeln entsprechend zu verhalten. Ferner ist er verpflichtet, seine gültige SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung vor Spielbeginn der Wettkampfleitung und den Mannschaftskapitänen zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Die SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet.

§ 2 Aufgaben des SR

1. Die Aufgaben des SR vor, während und nach dem Spiel sind in den Internationalen Volleyball-Spielregeln, Internationalen Beach – Volleyball - Spielregeln sowie in der VSPO festgelegt.
2. Zu den Aufgaben gehören u.a.:
 - 2.1. Überprüfung der Spielerpässe (Spielerlizenzen) vor Spielbeginn auf:
 - Gültigkeit
 - Identität
 - Vereinszugehörigkeit
 - Jugendfreigabe

- Staffelleitersichtvermerk
- 2.2. Überprüfung der Spielanlage incl. der technischen Zusatzeinrichtungen
- 2.3. Eintragung von Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen (in das Spielprotokoll) u.a.:
 - Verstöße gegen die VSPO
 - Verwarnung, Bestrafung, Herausstellung und Disqualifikation
 - Proteste
 - Verletzungen
 - Bestätigung der Kontrolle der SR-Bescheinigungen bzw. SR-Lizenzen vor Spielbeginn, sofern der/die SR nicht zentral vom VSRA eingesetzt wurden
- 2.4. Eintragung der Spielteilnahme in den Spielberichtsbogen (in das Spielprotokoll) und in die Spielerpässe (Spielerlizenzen) der Spieler mit einem Sichtvermerk für eine niedrigere Leistungsklasse

→ Antrag des VK Oberberg:

Begründung: Der WVV verweist schon jetzt darauf, dass es zu wenige B-Kandidaten gibt, um alle Oberligaspiele zu pfeifen. Das bedeutet, dass Spiele ausfallen würden, mit allen Konsequenzen.

§ 3 SR-Lizenzen und Zulassungen

1. SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

1.1. Beach-SR-Lizenzen

Art und Umfang dieser Lizenz regeln die Beach-Richtlinien (Anlage 2)

1.2. Jugend-SR-Lizenz

Der Einsatzbereich der Jugendschiedsrichterlizenzinhaber wird in den Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb gem. VJSPO geregelt

1.3. Bescheinigung der Teilnahme am Schiedsrichterlehrgang

Sofern ein Spielbetrieb im Kreis des entsprechenden Vereins stattfindet, berechtigt diese SR-Bescheinigung zur Leitung von Spielen bis einschließlich Kreisliga. Wenn für den Kreis des entsprechenden Vereins kein Spielbetrieb auf Kreisebene angeboten wird, gilt sie für Spiele bis einschließlich Bezirksklasse. Wenn es für den Bereich des Vereins auch keine Bezirksklasse gibt, gilt sie für Spiele der Bezirksliga.

Für höhere Ligen berechtigt die Bescheinigung nicht zur Leitung von Spielen.

1.4. D-Lizenz

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis Bezirksliga.

1.5. D-Lizenz mit C-Ausbildungsbescheinigung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis Landesliga.

- 1.5.1. bis auf Weiteres gilt diese SR-Lizenz für die Leitung von Spielen sowohl als 1. als auch als 2. Schiedsrichter bis Verbandsliga.

1.6. C-Lizenz, B-Kandidaturbescheinigung und B-Lizenz ohne bes. Zulassung/ **B-Lizenz mit Oberliga Zulassung**

Diese SR-Bescheinigung bzw. SR-Lizenzen gelten für die Leitung von Spielen bis einschließlich ~~Verbandsliga~~ **Oberliga**

~~1.7.~~ B-Lizenz mit Oberligazulassung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis einschließlich Oberliga.

~~1.8.~~ 1.7. B-Lizenz mit Regionalligazulassung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen bis einschließlich Regionalliga.

~~1.9.~~ 1.8. B-Lizenz mit Dritte Liga (DL) Zulassung

Der Umfang dieser Lizenz wird durch die VSRW West und Nordwest festgelegt.

~~1.10.~~ 1.9. B-Lizenz mit Bundesligazulassung, A-Kandidatur und A-Lizenz

Der Umfang dieser Lizenzen wird durch die BSRO festgelegt.

2. Mindestalter zur Teilnahme am Lehrgang

Jugend:	12 Jahre
D-Lizenz:	14 Jahre
C-A:	16 Jahre
B-K:	17 Jahre

3. Zulassungen

- 3.1. Unter Beachtung der Ziffern 2.2 und 2.3 kann der AK „Einsatzleitung“ für den zentralen SR-Einsatz auf Regional- und Verbandsebene (Regionalliga West und Oberliga) an geeignete SR die Regionalliga- bzw. Oberligazulassung erteilen, sofern der SR fristgerecht und unter Angabe von ausreichend Terminen für den zentralen SR-Einsatz dies beantragt hat. Die Ligazulassungen gelten jeweils nur für ein Spieljahr.
- 3.2. Die Oberligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz erteilt werden. Die Erteilung der Oberligazulassung an B-Kandidaten ist für Ausbildungszwecke zulässig.
- 3.3. Die Regionalligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz, die wenigstens zwei Spielzeiten in der Oberliga als B-SR tätig sind, erteilt werden. Beim Erstantrag darf der Bewerber sein 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.4. Besonders qualifizierten SR mit DL- oder RL- Zulassung, die seit mindestens zwei Spielzeiten in der Regionalliga als SR tätig sind, können vom Schiedsrichterrat dem BSRA zur Erteilung der Bundesligazulassung als Linienrichter oder SR vorgeschlagen werden.
- 3.5. Die Zulassung ist altersgebunden, sie endet für die Regionalliga mit Erreichen des 65. Lebensjahres, sie endet für die Oberliga mit Erreichen des 67. Lebensjahres. Der AK „SR Einsatzleitung“ kann die SR Zulassung verlängern. Diese Verlängerung wird jeweils für ein Jahr vorgenommen und kann maximal dreimal wiederholt werden.

§ 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen

1. SR-Lehrgänge werden von dem AK „Bezirksschiedsrichterwarte“ und dem AK „Lehr- und Prüfwesen“ angeboten und über die zuständigen Schiedsrichterwarte oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des WV den Mitgliedern bekanntgegeben.
2. Das Mitglied meldet seine Teilnehmer für einen entsprechenden SR-Lehrgang fristgerecht und schriftlich bei der zuständigen Stelle an.
3. Die Lehrgangsteilnehmer müssen Verbandsangehörige sein. In Ausnahmefällen können auch TN zugelassen werden, die keine Verbandsangehörigen sind. Vorrangig sind Lehrgangsplätze Verbandsangehörigen vorbehalten. Sind in einem Lehrgang noch Plätze vorhanden, sollen auch nicht Verbandsangehörige zugelassen werden.

4. Beach-SR-Lehrgang

siehe Beach-Richtlinien (Anlage 2)

5. D-Lizenz-Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) das Mindestalter von vierzehn Jahren
- b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Die praktische SR-Tätigkeit sowie die Kenntnisse gemäß § 2 2.3 werden durch einen praktischen und schriftlichen Leistungstest überprüft. Im schriftlichen Teil sind mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung ausgehändigt, die ihn berechtigt nach § 3 1.3 als SR tätig sein zu können.

6. D-Lizenz-Speedlehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) das Mindestalter von achtzehn Jahren
- b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Die praktische SR-Tätigkeit sowie die Kenntnisse gemäß § 2 2.3 werden durch einen praktischen und schriftlichen Leistungstest überprüft. Im schriftlichen Teil sind mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer keine Bescheinigung ausgehändigt, die ihn berechtigt, nach § 3 1.3 als SR tätig sein zu können.

7. C-Ausbildungslehrgang

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist das Mindestalter von 16 Jahren. Die bisher erworbenen Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Eingangstest überprüft.

Nach dem Lehrgang erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung (C-Ausbildungsbescheinigung) ihrer Lehrgangsteilnahme.

8. C-Lizenz-Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) die gültige D-Lizenz
- b) der Nachweis über die Teilnahme an einem C-Ausbildungslehrgang durch Vorlage der gültigen Bescheinigung, die nicht jünger als drei Monate sein darf
- c) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Die bisher erworbenen Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Eingangstest überprüft. Nach Überprüfung der praktischen SR-Leistung, bei der der Kandidat mindestens je einen Satz als erster und als zweiter SR leiten muss, schließt sich eine mündliche Prüfung an.

9. B-Kandidatur-Lehrgang

Der BK-Lehrgang gliedert sich in zwei separate SR-Lehrgänge (Theorie und Sichtung) auf.

9.1. BK-Lehrgang Teil 1 (Theorie)

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) der mindestens zweijährige Besitz der gültigen C-Lizenz

b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Diese Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Leistungstest überprüft, wobei der Lehrgangsteilnehmer zum Bestehen der Prüfung mindestens 80% der erzielbaren Punkte erreichen muss.

9.2. BK-Lehrgang Teil 2 (Sichtung)

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am BK-Lehrgang Teil 1 durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein darf.

9.3. Ernennung zum B-Kandidaten (Aushändigung der BK-Bescheinigung)

Der Lehrgangsteilnehmer wird zum B-Kandidaten ernannt nach:

- a) dem Bestehen der Lehrgänge Teil 1 und Teil 2
- b) der ausreichenden Terminangabe für den zentralen SR-Einsatz, die fristgerecht erfolgt sein muss

9.4. B-Lizenzerteilung

Der B-Kandidat wird maximal bei sieben seiner Einsätze als erster und als zweiter SR beobachtet. Zum Erwerb der B-Lizenz müssen fünf dieser Beobachtungen, die von verschiedenen Beobachtern durchgeführt werden, mit mindestens „ausreichende Leistung“ bewertet worden sein. Im Anschluss an jede Beobachtung muss der B-Kandidat im Gespräch mit dem Beobachter bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit nachweisen.

Die Beobachtungen werden bei Meisterschaftsbegegnungen der Verbands- oder Oberligen sowie bei entsprechenden WVV- oder WVJ- Meisterschaften durchgeführt.

9.5. Kandidatur- und A-Lizenzerteilung

Bei bestehender, mindestens zweijähriger Bundesligazulassung kann der Schiedsrichterrat beim BSRA den Antrag auf Erteilung der A-Kandidatur und somit die Zulassung zur A-Prüfung stellen. Für die Ausbildung, Prüfung und ggf. Erteilung der A-Lizenz ist der BSRA zuständig.

§ 5 Fortbildung

1. Jeder lizenzierte SR ist verpflichtet alle zwei Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.
2. Ihre Fortbildungsverpflichtung müssen SR mit BL-, DL-, RL- bzw. OL-Zulassung durch den Besuch des BL-, DL-, RL- bzw. OL-Seminars erfüllen.

§ 6 Gebühren

1. Für die Teilnahme an einem SR-Lehrgang sowie für die Ausstellung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Schiedsrichterrat festgelegt und vom Präsidium des WVV bestätigt werden müssen.
2. Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung von verbindlich zu einem SR-Lehrgang gemeldeten Teilnehmern werden dem betreffenden Mitglied die Lehrgangsgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von mindestens 5 € je Teilnehmer mittels eines Zahlungsbescheides in Rechnung gestellt. Diese Verwaltungsgebühr kann sich bis auf einen Betrag erhöhen, der den entstandenen Lehrgangsausfallkosten des WVV entspricht.

§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

1. Der SR hat in jedem Spieljahr Pflichtspiele zu leiten, über die ein Nachweis zu führen ist. Von dieser Nachweispflicht entbunden sind die SR, die zentral durch den BSRA bzw. VSRA in der BL, DL-, RL oder OL eingesetzt worden sind.
2. Die Gültigkeit der SR-Bescheinigung gemäß § 3 (1.3) beträgt zwei Jahre, sie kann nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht verlängert werden.
3. Die Gültigkeit der C-Ausbildungsbescheinigung beträgt zwei Jahre. Sie kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden.
4. Die Jugendlizenzen haben eine Gültigkeit von 3 (drei) Spielzeiten. D- und C-Lizenzen haben eine Gültigkeit von 2 (zwei) Spielzeiten.

Die Verlängerung dieser Lizenzen erfolgt im Normalfall im Anschluss an den Besuch eines Fortbildungslehrgangs (§ 5) durch den Lehrgangsteilnehmer gemäß Ziffer 6.

5. Die B-Kandidaturbescheinigung und die B-Lizenz haben jeweils eine Gültigkeit von einem Spieljahr. Sie können unter Beachtung § 5 (Fortbildung) und § 10 (1) der VSRO, bis zum 15. Mai eines Jahres zwecks Verlängerung um ein weiteres Spieljahr beim RSRW eingereicht werden. Neben der SR-Lizenz sind Einsatznachweise gemäß Ziffer 1. sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzureichen.
6. Für die einzelnen SR-Stufen ergeben sich folgende Zuständigkeiten:
 - 6.1. Beach-SR-Lizenzen verlängert der Beisitzer Beach-Bereich
 - 6.2. Die D-Lizenz verlängert primär ein SR-LW gemäß Ziffer 6. oder der zuständige KSRW bzw. BezSRW.
 - 6.3. Die Jugend-SR-Lizenzen und die C-Lizenzen verlängert primär ein SR-LW gemäß Ziffer 6. oder der BezSRW.
 - 6.4. Die B-Kandidatur-Bescheinigungen unter Beachtung von Ziffer 5. sowie die B-Lizenzen, ausgenommen die der Bundesligaschiedsrichter, verlängert der RSRW.
 - 6.5. Die A-Lizenzen und die SR-Lizenzen der Bundesligaschiedsrichter, ausgenommen die der Internationalen-SR, verlängert der Beauftragte des BSRA.
7. Der Schiedsrichterrat kann geeignete SR-LW ermächtigen, nach der Durchführung eines Fortbildungslehrganges (§ 5) die Jugend-SR-, D- und C-Lizenzen der Lehrgangsteilnehmer vor Ort für zwei weitere Spieljahre zu verlängern.

Vor einem Entzug einer ausgesprochenen Verlängerungsbefugnis ist dem SR-LW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Auf Antrag bei der zuständigen Stelle, die auch die SR-Lizenzverlängerung vornimmt (6.1 – 6.4), kann sich ein SR für ein Spieljahr von seiner SR-Tätigkeit beurlauben lassen.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz

1. Schiedsrichter werden wie folgt eingesetzt (gem. VSpO):
 - 1.1. Bei Dreierturnieren stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht.
 - 1.2. Bei Doppelspielen stellt die erstgenannte Mannschaft des zweiten Spiels das Schiedsgericht für das erste Spiel. Für das zweite Spiel stellt die Heimmannschaft das Schiedsgericht. Wenn die Heimmannschaft das erste und zweite Spiel bestreitet, stellen

die beiden Gastmannschaften jeweils das Schiedsgericht in dem Spiel, in dem sie nicht spielen.

- 1.3. Bei Einzelspielen lädt der Ausrichter den 1. und 2. Schiedsrichter ein, sofern dies nicht durch den Verbandsschiedsrichterausschuss geschieht. Der Ausrichter stellt den Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.
 - 1.4. In der Oberliga und Regionalliga werden Schiedsrichter durch den zentralen Schiedsrichtereinsatz eingesetzt.
2. Empfehlung des WVV über den Einsatz von schwangeren Frauen als Schiedsrichter:
- 2.1. Bei Kenntnis über eine Schwangerschaft sollten schwangere Frauen die zuständige Einsatzleitung zeitnah informieren und mitteilen, wie sie sich ihren weiteren Einsatz als Schiedsrichter vorstellen. In der Kommunikation miteinander sollen praktikable Einsatzmöglichkeiten und Absprachen getroffen werden.
 - 2.2. Eine Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren beantragt werden.
 - 2.3. Zum Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes ist der Einsatz als Schiedsrichter während der Schwangerschaft maximal bis zum 6. Monat möglich (CEV-Vorgaben).
 - 2.4. Schwangeren Frauen darf kein Nachteil dadurch entstehen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen Termine zurückgeben oder an Fortbildungen nicht teilnehmen können oder sich nicht fristgerecht fortbilden.
 - 2.5. Die Fortbildung wird nachgeholt, sobald der Gesundheitszustand dies erlaubt.

SR-Lehrwart

§ 9 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz

1. Qualifizierten SR kann vom AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Genehmigung zur Ausbildung von SR (D-Lehrberechtigung) erteilt werden. Diese Lehrberechtigung muss vom AK „Lehr- und Prüfwesen“ alle zwei Jahre neu bestätigt werden.
2. D-Lehrwarte können durch weitere Qualifizierung nach Zustimmung des AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Genehmigung zur Ausbildung von C SR in C und F-Lehrgängen erlangen. Im Anschluss daran kann über den SR Rat beim BSRA eine Prüferlizenz beantragt werden.
3. Jeder SR-LW ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, mindestens jedoch sechs Lehreinsätze pro Jahr, zu übernehmen.
4. Geeigneten SR (im Regelfall mit Lehrberechtigung) kann der AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von B-Kandidaten (Beobachterzulassung) erteilen.
5. Die Lehrwartetätigkeit endet mit Erreichen des 67. Lebensjahres. Der AK „Lehr- und Prüfwesen“ kann die Lehrberechtigung verlängern. Diese Verlängerung wird jeweils für ein Jahr vorgenommen und kann maximal dreimal wiederholt werden.

§ 10 Fortbildung

1. Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder SR-LW alle zwei Jahre an einem speziellen Fortbildungslehrgang für SR-LW teilzunehmen.
2. Der SR-LW meldet sich selbst schriftlich für einen entsprechenden Lehrgang beim Einsatzleiter der SR-Lehrwarte an.
3. Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang für SR-LW wird auch als Fortbildung für SR (§ 5) anerkannt.

Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen

Die nachfolgend formulierten Richtlinien gelten verbindlich für alle Lehrreferentinnen und Lehrreferenten in der Schiedsrichterausbildung.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

§ 11 Formulare

Jeder Lehrgangsabrechnung sind beizufügen:

- a) Deckblatt für die Verteilung der Kopien der TN-Liste
- b) Gesamtabrechnung für den Lehrwart (Formular L-6; Nr. 12 Lehrwartemappe)
- c) Lehrgangsabrechnung (Formular L-12; Nr. 13 Lehrwartemappe)
- d) Teilnahmeliste (Formular L-10-SR; Nr. 14 Lehrwartemappe)
bei D und C: bestanden markieren
bei F: Lizenzstufe und Nr. eintragen
- e) zweifach unterschriebene Kostenrechnung (Formular L-11; Nr. 11 Lehrwartemappe)
- f) wenn erforderlich: Fehlmeldung zur Ausstellung von Strafbescheiden (Nr. 51 Lehrwartemappe)
- g) wenn erforderlich: Bemerkungen zum Lehrgang (Nr. 15 Lehrwartemappe)
- h) sonstige Quittungen, die stets den vollen Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten müssen.

Es sind verbindlich die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Lehrgangsabrechnungen mit veränderten oder selbst gestalteten Formularen können nicht berücksichtigt werden. Die Lehrgangsabrechnung wird dann unbearbeitet an den Referenten/die Referentin zurückgeschickt.

Grund für diese Regelung sind verbindliche Vorgaben des Landessportbundes NRW, der für die Nachweiskontrolle seiner Mittelzuwendungen zwingend die Nutzung vorgegebener Formulare vorgibt.

§ 12 Teilnahmegebühren

Die Teilnahmegebühren sind von den Lehrwarten einzusammeln.

Die Höhe der Teilnahmegebühren ist in Anlage 1 zur VFO geregelt.

Die Abrechnung eines Lehrgangs und die Überweisung des Überschusses müssen zwingend innerhalb von 14 Tagen nach dem Lehrgang erfolgen.

Die Überschüsse sind auf das Konto des WVV zu überweisen.

§ 13 Teilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrgangs ist eine Mindest - Teilnehmerzahl von 12. Nach der Anzahl der Teilnehmer richtet sich die Anzahl der Referenten.

Eine Teilnehmerzahl von 50 soll nicht überschritten werden.

§ 14 Anzahl der Referenten

Die Anzahl der Referenten richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer:

D u. Jugend:	mind. 12 – max. 20 Teilnehmer	1 Referent
D u. Jugend:	mind. 21 – max. 34 Teilnehmer	2 Referenten
C:	mind. 12 – max. 16 Teilnehmer (Ausbildung/Prüfung)	2 Referenten
C:	mind. 17 – max. 24 Teilnehmer (Ausbildung/Prüfung)	3 Referenten
F:	mind. 20 – max. 30 Teilnehmer	1 Referent
F:	mind. 31 – max. 50 Teilnehmer	2 Referenten
B-K:	bei mehr als 6 Teilnehmern	2 Referenten

§ 15 Honorare/ Kostenerstattung für Referenten

1. Honorare

1.1. Die Höhe der Honorare und Kostenerstattungen sind in der VFO, Anlage 1 festgelegt. An- und Abfahrtszeiten, Pausen und Teilunterrichtseinheiten sind keine Unterrichtszeit.

1.2. Für die verschiedenen Lehrgangstypen werden folgende Unterrichtseinheiten erstattet:

Jugendschiedsrichterlehrgang:	5,5 Unterrichtseinheiten
D-Schiedsrichterlehrgang:	5 Unterrichtseinheiten
C-Schiedsrichterlehrgang	12 Unterrichtseinheiten
Fortbildung	6 Unterrichtseinheiten

Bei B-Lehrgängen erfolgt eine individuelle Planung.

Die Abnahme der Prüfungen ist in den erstatteten Unterrichtseinheiten enthalten.

Eine höhere Stundenzahl muss im Einzelfall schriftlich begründet werden.

1.3. Die tägliche Unterrichtszeit darf die Höchstdauer von 13 Unterrichtseinheiten nicht übersteigen. Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen und bedürfen der Schriftform.

1.4. Bei der Ausbildung neuer Lehrreferenten rechnet der Lehrwart auf Probe gemäß VFO Anlage 1 ab.

2. Regelung Reisekosten

Die Kosten für die Nutzung der Deutschen Bahn AG werden erstattet. Der Lehrreferent ist verpflichtet Fahrpreisermäßigungen und eine persönliche Bahn Card in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zum Veranstaltungsort werden erstattet.

Bei der Benutzung eines PKW wird eine Erstattung laut VFO, Anlage 1 gewährt.

Für Referenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen haben, werden nur die Fahrtkosten von der Landesgrenze zum Lehrgangsort erstattet.

Die Fahrtkostenerstattung ist im gewährten Umfang steuerfrei.

3. Regelung Tagegelder

Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden wird ein Tagegeld gezahlt. Die Höhe der Tagegelder ist der VFO Anlage 1 zu entnehmen.

Übernachtungen sind schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen einer unbilligen Härte für den Lehrreferenten. Die Ausnahmesituation ist vom Lehrreferenten zu begründen. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Tagegelder sind im gewährten Umfang steuerfrei.

4. Regelung Lehrgangsnebenkosten

Als Nebenkosten sind nur Kosten erstattungsfähig, die während der Lehrgänge entstehen und erforderlich sind.

Kopierkosten können mit Beleg abgerechnet werden. Pro Teilnehmer ist eine Medienpauschale gem. Anlage 1 VFO abzurechnen.

Porto- und Telefonkosten stellen keine erstattungsfähigen Nebenkosten dar.

Für die Erstattungen sind Rechnungen vorzulegen, die den Erfordernissen des § 14 UStG genügen.

Skontoabzüge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Übernahme von Kosten für weitere Lehrgangsmaterialien ist schriftlich bei der Geschäftsführung vor der Durchführung des Lehrgangs zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 16 Projekte zur Entwicklung von Lehrmaterialien zur Schiedsrichteraus- und weiterbildung

- vor Beginn des Projektes Vorlage eines Projektplans für den AK Lehr und Prüfwesen, darin enthalten u.a. (lt. Vordruck) Angabe von
 - Umfang, Beteiligte Kosten und Terminen
- Verabschiedung des Projektplans nach Beratung durch Arbeitskreis Lehr- und Prüfwesen
- Genehmigung nur durch VSRW oder Vertreter
- Projekt-Dokumentation
- Finanzierung aus dem Etat des VSRW (2715)
- Bei drohender Überschreitung des Etatansatzes vor Projektbeginn Antrag an das Präsidium

§ 17 Mieten

Lehrgänge sollen immer so angesetzt werden, dass keine Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen. Wenn bei einem Lehrgang doch Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen, müssen diese Kosten direkt beim Lehrgang zwischen dem ausrichtenden Kreis und dem Lehrwart abgerechnet werden. Eine Rechnung oder Quittung muss der Abrechnung beigelegt werden. Wenn solche Abrechnungen erst später eingehen, müssen diese Kosten vom Volleyballkreis getragen werden. Vor der kostenpflichtigen Anmietung von Räumen, ist unbedingt eine kostenfreie Überlassung von Räumen zu versuchen.